

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 18. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2026)

zum Thema:

Wer ist für die Angebote der Kurzzeitpflege verantwortlich?

und **Antwort** vom 5. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. März 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25253

vom 18. Februar 2026

über Wer ist für die Angebote der Kurzzeitpflege verantwortlich?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Es wird auf die schriftlichen Anfragen Nr. 19/21855 und Nr. 19/23964 verwiesen.

1. Haben Kinder mit erheblichem pflegerischem, medizinischem und erzieherischem Unterstützungsbedarf Anspruch auf Kurzzeitpflege oder Kurzzeitwohnen z.B. nach SGB XI, SGB IX, SGB V oder nach SGB VIII?

2. Wenn die in Frage 1 genannten Personen rechtliche Ansprüche auf Kurzzeitpflege oder Kurzzeitwohnen haben, wo ist dieser jeweils im Einzelnen geregelt?

Zu 1. und 2.: Gemäß § 42 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) haben Kinder, denen Pflegegrad 2 bis 5 bewilligt wurde, einen Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der

pflegebedingten Aufwendungen bis zur Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrags von 3.539 Euro je Kalenderjahr. Der Gemeinsame Jahresbetrag nach § 42a SGB XI kann flexibel für Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) und Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) genutzt werden. Verhinderungspflege kann durch solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen erbracht werden, aber auch durch Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, sonstige Einrichtungen oder Privatpersonen. Gemäß § 42 Abs. 3 SGB XI besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege in begründeten Einzelfällen auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und in anderen geeigneten Einrichtungen, wenn die Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.

Kurzzeitpflege ist kein Angebot des Sozialgesetzbuch – Achtes Buch/Neuntes Buch (SGB VIII und SGB IX). Kurzzeitpflege nach dem SGB XI ist nicht vergleichbar mit dem „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive jungen Menschen“, da über das SGB XI lediglich die pflegebedingten Aufwendungen übernommen werden. Eingliederungshilfeleistungen und sozialpädagogische Leistungen sind nicht enthalten. Ein individuell einklagbarer gesetzlicher Anspruch auf „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ ist in keinem der Sozialgesetzbücher verankert.

Im Rahmen des SGB VIII und des SGB IX kann die Betreuung von Kindern und Jugendlichen über Tag oder über Tag und Nacht in entgeltfinanzierten Angeboten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe erfolgen, wenn ein festgestellter erzieherischer Bedarf oder ein Teilhabebedarf vorliegt. Entsprechende Angebote kann grundsätzlich jeder freie gemeinnützige Träger (u. a. Wohlfahrtsverbände und sonstige Träger die nicht in Verbänden organisiert sind) oder privat-gewerbliche (nicht gemeinnützige) Träger bzw. Leistungserbringer anbieten.

3. Wer trägt rechtlich und politisch die Verantwortung, die für die in den Fragen 1 und 2 genannten Personen und Rechtsansprüche Angebote, also die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste vorzuhalten wo ist dies jeweils rechtlich geregelt und welche Behörde ist in Berlin jeweils konkret rechtlich verantwortlich?

Zu 3.: Die Pflegekassen sind für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten verantwortlich (§ 12 SGB XI). Die Länder sind verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur (§ 9 SGB XI). Die Schaffung und der Betrieb von Pflegeeinrichtungen sind vorrangig die Aufgabe freigemeinnütziger und privater Träger (§ 11 Abs 3 Satz 3 SGB XI). Planung und Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen sind im Landespflegeeinrichtungsgesetz geregelt.

Grundsätzlich liegt die Federführung für die Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP). Sowohl die Zuständigkeit für die Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe (SGB VIII) für Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene als auch die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX für minderjährige junge Menschen liegt bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF).

Für stationäre Leistungen, die in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX erbracht werden, gelten die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Diese sind im Berliner Rahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (BRV) zwischen dem Land Berlin, den Verbänden der freien Wohlfahrt und den privaten Anbietern vertraglich vereinbart. Für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII sind die im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) auf Grundlage der in § 78a und § 78f SGB VIII beschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen. Bei stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für Minderjährige ist zudem eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich.

4. Wie schätzt das Land Berlin den Bedarf für die erforderlichen Einrichtungen und Dienste für die o.g. Personengruppe, für wie viele Kinder und Jugendliche braucht es dieser Angebote?

Zu 4.: Familien mit pflegebedürftigen Kindern brauchen in Krisensituationen und zur Entlastung Möglichkeiten zur vorübergehenden außerhäuslichen Versorgung ihrer Kinder. In Marzahn-Hellersdorf gibt es eine vollstationäre Einrichtung für Kinder mit Intensivpflegebedarf (z. B. Beatmung), die auch Kurzzeitpflege anbietet.

Die regulären Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind nicht auf die Versorgung von Kindern eingerichtet und erbringen keine pädagogischen Leistungen. Der Berliner Fachbeirat Care Management empfiehlt daher in einer Stellungnahme von 2022 die Schaffung eines Kurzzeitwohnens.

Dies soll eine auf die Versorgung von Kindern spezialisierte Einrichtung der Eingliederungshilfe sein, in der neben pädagogischen Leistungen auch Leistungen der Kurzzeitpflege (gem. § 42 Abs. 3 SGB XI), Leistungen der Verhinderungspflege

(gem. § 39 SGB XI) und bei Bedarf auch Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX in Anspruch genommen werden können (siehe https://www.fachbeirat-caremanagement.de/download/FBCM_Kurzzeitwohnen.pdf).

Auf der Grundlage der Einschätzung von Betroffenen und Experten geht der Senat davon aus, dass in Berlin ein ungedeckter Bedarf an Möglichkeiten zur vorübergehenden außerhäuslichen Versorgung von Kinder mit erheblichem pflegerischem, medizinischem und erzieherischem Unterstützungsbedarf sowohl in familiären Krisensituationen als auch zur Entlastung vorhanden ist. Aus fachlicher Sicht befürwortet die SenBJF, im Land Berlin ein Angebot „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ zur Entlastung und Resilienzstärkung der pflegenden Angehörigen sowie zum Erhalt der Stabilität des Familiensystems aufzubauen.

Aus der amtlichen Pflegestatistik ist bekannt, dass am 31.12.2023 in Berlin 9.319 Personen unter 15 Jahren ambulante Pflegeleistungen gem. SGB XI erhalten haben (siehe https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/25d71a18e64f74e1/8ce904e8afe3/SB_K08-01-00_2023j02_BE.pdf,

S. 5). Für diese Zielgruppen kommen potentiell Leistungen zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege in Betracht. Valide Zahlen für einen Bedarf an Plätzen für ein rechtskreisübergreifend zu entwickelndes Projekt „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ lassen sich davon nicht ableiten.

5. Wenn die hier genannten Einrichtungen und Dienste in Berlin nicht vorgehalten werden, warum nicht, seit wann nicht und wie erklärt sich dies mit Bezug auf die gesetzlichen Regelungen?

6. Seit wann besteht die Verantwortung zum Vorhalten entsprechender Einrichtungen durch das Land Berlin?

7. Warum wird ggf. die gesetzliche, in mehreren Sozialgesetzbüchern verpflichtende Gesamtverantwortung des Landes Berlin nicht umgesetzt, wenn es z.B. beim Mangel von Kitaplätzen entsprechende Landesprogramme gegeben hat

Zu 5. bis 7.: In Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden keine pädagogischen Leistungen angeboten, weil weder das Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V), noch das SGB XI dieses Leistungsspektrum umfasst. Medizinische oder pflegerische Leistungen sind weder im SGB VIII noch im SGB IX vorgesehen.

Aus keinem Sozialgesetzbuch ergibt sich gegenwärtig eine rechtliche Grundlage zur Finanzierung der angestrebten Leistung und damit für das gewünschte Angebot. Hier müssen bundesgesetzliche Änderungen vorgenommen werden, um die Finanzierung für den Betrieb eines dauerhaften, langfristig gesicherten Entlastungsangebotes „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ und deren Refinanzierung sicherzustellen. Nur auf einer rechtskreisübergreifenden Grundlage kann ein dauerhaftes Angebot dieser Art wirtschaftlich und nachhaltig vorgehalten werden.

Für die Umsetzung eines entsprechenden Berliner Landesprogramms müssten für ein rechtskreisübergreifendes Angebot mit 8 Plätzen ca. 2,8 Mio Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX für Kinder und Jugendliche beträgt nach aktueller Prüfung durchschnittlich 550 € je Betreuungstag.

Hiermit werden neben der Betreuungsleistung die tagesstrukturierenden, sozial- bzw. heilpädagogisch-therapeutischen Angebote vergütet. Für die Deckung der Kosten des Bedarfs für erforderliche medizinisch-pflegerische Leistungen sowie notwendige zusätzliche Anschaffungs- bzw. Sachkosten im Angebot „Kurzzeitwohnen“ müssen nach fachlicher Einschätzung mindestens weitere 400 € pro Betreuungstag und Platz zum Ansatz gebracht werden, so dass von einem Gesamtbedarf von bis zu 950 € pro Platz und Betreuungstag ausgegangen werden muss.

Berlin, den 5. März 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie